

# Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung von Straßenkontrollen an Einmündungen von Straßen und Wegen der Kommunen in Kreisstraßen

zwischen

1. dem Kreis Warendorf

- nachfolgend „Kreis“ genannt –

und

2. der Stadt Ahlen,
3. der Stadt Beckum,
4. der Stadt Drensteinfurt,
5. der Stadt Ennigerloh,
6. der Stadt Oelde,
7. der Stadt Sassenberg,
8. der Stadt Sendenhorst,
9. der Stadt Telgte,
10. der Stadt Warendorf,
11. der Gemeinde Beelen,
12. der Gemeinde Everswinkel,
13. der Gemeinde Ostbevern,
14. der Gemeinde Wadersloh

- nachfolgend „Kommunen“ genannt –

## Präambel

Den Kommunen und dem Kreis obliegen zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht die regelmäßige Kontrolle ihrer Straßen und Wege. In den Einmündungsbereichen von Straßen und Wegen der Kommunen in Kreisstraßen besteht außerhalb des Anwendungsbereichs des Straßen- und Wegegesetzes NRW für die Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht keine klare Zuständigkeit von Kreis und Kommunen. Aufgrund dieser gegenwärtig nicht hinreichend bestimmten Zuordnung der Zuständigkeiten soll zwischen dem Kreis Warendorf und den kreisangehörigen Kommunen die nachfolgende Regelung getroffen werden, mittels derer eine klare Pflicht- und Aufgabenverteilung für die Verkehrssicherungspflichten an Sichtdreiecken erreicht wird. Hierbei wird eine vertrauensvolle und einvernehmliche Zusammenarbeit angestrebt.

## § 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Kommunen übernehmen gem. § 23 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW zur Erfüllung und Einhaltung der bestehenden Verkehrssicherungspflichten an den in **Anlage 1** aufgeführten Einmündungsbereichen die in § 2 genannten Rechte und Pflichten zur Durchführung von Straßenkontrollen. Die Übertragung gilt ausschließlich für solche Einmündungen von Straßen und Wegen, bei denen es sich nicht um öffentliche Straßen/Wege i. S. d. StrWG NRW handelt bzw. bei denen sich die straßenrechtliche Widmungssituation nicht ohne Weiteres feststellen lässt.
- (2) Stellen die Kommunen bei den in **Anlage 1** aufgeführten Einmündungsbereichen Beeinträchtigungen der Verkehrssicherheit fest, werden diese dokumentiert und der Kreis hierüber informiert. Der Kreis nimmt sich sodann den angezeigten Beeinträchtigungen der Verkehrssicherheit in eigener Zuständigkeit an.

## § 2 Leistungen der Kommunen

- (1) Die Kommunen erbringen auf Grundlage des Straßen- und Wegegesetzes NRW für die Einmündungsbereiche der in **Anlage 1** genannten Straßen und Wege in Kreisstraßen die Durchführung der erforderlichen Straßenkontrollen. Umfang und Turnus der Leistungen sowie die vorzunehmenden Dokumentationsmaßnahmen müssen den jeweiligen Anforderungen zur Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht entsprechen.
- (2) Die Kommunen benennen zur Erstellung der Übersicht über die von dieser Vereinbarung betroffenen Einmündungsbereiche (**Anlage 1**) dem Kreis die in Kreisstraßen einmündenden Straßen und Wege, für die ein entsprechender Widmungsakt existiert.
- (3) Die Straßenkontrollen erfolgen visuell durch geschultes Fachpersonal der Kommunen. Dabei sind die von dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung betroffenen Einmündungsbereiche insbesondere daraufhin zu kontrollieren, dass Verkehrsteilnehmern ausreichende Sichtfelder (Sichtdreiecke) zur Verfügung stehen.

## § 3 Leistungen des Kreises

- (1) Festgestellte Beeinträchtigungen der Verkehrssicherheit – z. B. unzureichende Sichtfelder durch Anpflanzungen auf den angrenzenden Grundstücken – werden nach Mitteilung der Kommunen an den Kreis durch diesen in eigener Zuständigkeit beseitigt.
- (2) Der Kreis erhebt nach Mitteilung der gewidmeten Straßen und Wege durch die Kommunen (vgl. § 2 Abs. 2) auf Grundlage von Geoinformationssystemen die erforderlichen Grundlagendaten zu den betroffenen Einmündungsbereichen der Straßen und Wege und stellt diese den Kommunen als **Anlage 1** kostenfrei zur Verfügung. Der Kreis wird die vorgenannte **Anlage 1** fortlaufend aktualisieren.
- (3) Zur Aufklärung bislang nicht eindeutiger straßenrechtlicher Widmungssituationen beschäftigt der Kreis einen Teilzeitmitarbeiter, der die Kommunen bei der Aufbereitung der Widmungshistorie unterstützt.
- (4) Der Kreis verpflichtet sich in Zusammenarbeit mit den Kommunen und im Benehmen mit dem Westfälisch-Lippischen Landwirtschaftsverband e. V. – Landwirtschaftlicher Kreisverband Warendorf („WLV“) eine Handlungsempfehlung für die Freihaltung ausreichender Sichtfelder zu erstellen, welche dem für die Straßenkontrollen eingesetzten Fachpersonal als orientierende Hilfestellung dienen soll.
- (5) Der Kreis prüft auf Antrag, ob die zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit erforderlichen Sichtfelder durch geeignete verkehrsrechtliche Anordnungen (z. B. Stoppschildregelungen, Geschwindigkeitsbegrenzungen etc.) in begründeten Einzelfällen (z. B. bei Vorhandensein eines Bildstocks, Naturdenkmals etc.) reduziert werden können. Dies gilt nicht für die Städte Ahlen, Beckum, Warendorf und Oelde, die jeweils über eine eigene Straßenverkehrsbehörde verfügen.

## § 4 Laufzeit

Diese Vereinbarung wird am Tag nach der Bekanntgabe im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster wirksam. Die Vereinbarung gilt bis zum 31.12.2021. Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht spätestens 6 Monate vor ihrem Ablauf von einer Vertragspartei gekündigt wird.

Kreis Warendorf  
Der Landrat  
Warendorf, den \_\_\_\_\_

Dr. Olaf Gericke

Stadt Ahlen  
Der Bürgermeister  
Ahlen, den \_\_\_\_\_

Dr. Alexander Berger

Stadt Beckum  
Der Bürgermeister  
Beckum, den \_\_\_\_\_

Dr. Karl-Uwe Strothmann

Gemeinde Beelen  
Die Bürgermeisterin  
Beelen, den \_\_\_\_\_

Elisabeth Kammann

Stadt Drensteinfurt  
Der Bürgermeister  
Drensteinfurt, den \_\_\_\_\_

Carsten Grawunder

Stadt Ennigerloh  
Der Bürgermeister  
Ennigerloh, den \_\_\_\_\_

Berthold Lülfi

Gemeinde Everswinkel  
Der Bürgermeister  
Everswinkel, den \_\_\_\_\_

Sebastian Seidel

Stadt Oelde  
Der Bürgermeister  
Oelde, den \_\_\_\_\_

Karl-Friedrich Knop

Gemeinde Ostbevern  
Der Bürgermeister  
Ostbevern, den \_\_\_\_\_

Wolfgang Annen

Stadt Sassenberg  
Der Bürgermeister  
Sassenberg, den \_\_\_\_\_

Josef Uphoff

Stadt Sendenhorst  
Der Bürgermeister  
Sendenhorst, den \_\_\_\_\_

Berthold Streffing

Stadt Telgte  
Der Bürgermeister  
Telgte, den \_\_\_\_\_

Wolfgang Pieper

Gemeinde Wadersloh  
Der Bürgermeister  
Wadersloh, den \_\_\_\_\_

Christian Thegelkamp

Stadt Warendorf  
Der Bürgermeister  
Warendorf, den \_\_\_\_\_

ENTWURF